

EINGEGANGEN
24. Mai 2024
Rechtsanwaltskanzlei Harder

Landeskrankenhilfe V.V.a.G. · 21332 Lüneburg

Premiumadress

P

24 30E5 14C0 0F 8000 172D

DV 05.24 0,85 Deutsche Post



Rechtsanwaltskanzlei Harder
Schulstr. 8
22889 Tangstedt

Hauptverwaltung

Landeskrankenhilfe V.V.a.G.
21332 Lüneburg

Telefon: (0 41 31) 7 25-0
Telefax: (0 41 31) 40 34 02
Internet: www.LKH.de

Ihr Zeichen
224-24/SH

Unser Zeichen
LA-HVS-7.635.173
Beschwerdestelle

Datum
22.05.2024/BS

Krankenversicherungsvertrag Jürgen Sievers, geb. 26.10.1958
Ihr Schreiben vom 24.04.2024

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Harder,

Sie zeigen die rechtliche Vertretung von Herrn Sievers an. Gerne möchten wir nachstehend zu Ihrem o.g. Schreiben Stellung nehmen. Erlauben Sie uns vorab den Verweis auf die vertraglichen Bestimmungen.

Herr Sievers ist im brancheneinheitlichen Basistarif versichert. Der Basistarif sieht ähnliche Leistungen wie eine gesetzliche Krankenkasse vor. Im Basistarif kann eine schuldbefreiende Leistung an den Kunden nur erfolgen, wenn ein entsprechender Zahlungsnachweis vorgelegt wird. Da dieser Nachweis von Herrn Sievers nicht erbracht wurde, haben wir die tariflich vereinbarten Leistungen direkt an das Sanitätshaus geleistet.

Das Sanitätshaus Stolle gibt an, kein Vertragsverhältnis mit unserem Versicherten zu haben. Dieser habe lediglich als begünstigter Dritter aus einem behaupteten Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Sanitätshaus Leistungen erhalten. **Diese Auffassung ist nicht korrekt.** Unser Versicherungsnehmer hat einen Kostenvoranschlag eingereicht, auf dessen Grundlage wir ihm eine Zusage erteilt haben. Sämtliche Korrespondenz erfolgte mit unserem Vertragspartner Herrn Sievers. Die versicherten Leistungen wurden von uns direkt – gemäß den Bestimmungen des Basistarifes – an das Sanitätshaus gezahlt (vgl. § 6 Abs. 3 AVB/BT). Eine Abtretung ist somit nicht möglich.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass wir bereits mehrfach mit Herrn Sievers wegen der bestehenden Mängel in Verbindung standen. Herr Sievers hatte mit seiner Erklärung vom 14.08.2023 eine direkte Korrespondenz und Informationsaustausch mit dem Sanitätshaus untersagt. Wir haben mit unserem Schreiben vom 23.01.2024 mitgeteilt, dass wir gerne bei der Vermittlung bzgl. der Behebung der Mängel der gelieferten Hilfsmittel unterstützen möchten. Leider ist aufgrund einer fehlenden Schweigepflichtentbindung bzw. des Entzugs keine direkte Kontaktaufnahme mit den Sanitätshaus Stolle möglich gewesen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Landeskrankenhilfe V.V.a.G.

i.A. Vetter i.A. Prodt